

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 22.08.2024

Seite 523

Nr. 85

---

## **Organisationsregelung des Instituts für Ostasienwissenschaften (IN-EAST) der Universität Duisburg-Essen (UDE) Vom 21. August 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Vorstand
- § 5 Direktorin / Direktor
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Kuratorium
- § 9 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Institut für Ostasienwissenschaften, nachstehend IN-EAST genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 HG.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Das IN-EAST hat die Aufgabe, Forschung und Lehre im Bereich der Ostasienstudien zu fördern, zu koordinieren und durchzuführen.

(2) Das IN-EAST initiiert ostasienbezogene Forschung und unterstützt seine Mitglieder insbesondere bei der Einwerbung kooperativer Forschungsprojekte und führt solche Projekte durch.

(3) Das IN-EAST fördert die Heranbildung und Entwicklung des akademischen und wissenschaftlichen Nachwuchses.

a) Die Lehre in den ostasienwissenschaftlichen Studiengängen findet unter der Verantwortung der Fakultät statt, der die jeweiligen Studiengänge laut Prüfungsordnung zugeordnet sind. Das IN-EAST koordiniert das Lehrangebot in den ostasienwissenschaftlichen Programmen und macht den an den Studiengängen beteiligten Fakultäten Vorschläge für deren Weiterentwicklung.

b) Das IN-EAST entwickelt und koordiniert die strukturierte Ausbildung und Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Ostasienstudien. Promotionen finden gemäß den geltenden Promotionsordnungen der jeweiligen Fakultäten der Promotionsbetreuerinnen und Promotionsbetreuer statt.

c) Das IN-EAST führt zur Förderung der Karriere des wissenschaftlichen Nachwuchses regelmäßig Entwicklungsgespräche mit Promovenden und Postdoktoranden und unterstützt diese bei der Karriereplanung.

(4) Das IN-EAST gewährleistet eine koordinierte Darstellung der Kompetenzen der Universität Duisburg-Essen in den Ostasienstudien nach innen und außen. Es initiiert und fördert die Kooperation mit in- und ausländischen Partnerinnen und Partnern insbesondere aus Ostasien.

(5) Das IN-EAST legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) einen Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 5 vor. Das IN-EAST erstellt jährlich einen Finanzplan für das Folgejahr und einen Finanzbericht für das abgelaufene Jahr gemäß der jeweils aktuellen Berichtsvorlage der Kanzlerin oder des Kanzlers und legt diese der oder dem Budgetverantwortlichen vor.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des IN-EAST sind:

1. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die gemäß ihrer Professurbezeichnung über einen Ostasienschwerpunkt verfügen sowie die Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, die am IN-EAST tätig sind.

2. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Promovierende, die den unter Ziff. 1 genannten Professuren zugeordnet sind sowie die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die den unter Ziff. 1 genannten Professuren zugeordnet sind bzw. am Institut beschäftigt sind.

4. Die Studierenden der Universität Duisburg-Essen von Studiengängen mit einem überwiegendem Ostasienfokus.

Die in Nr. 1 bis 4 genannten Personen müssen zugleich Mitglied der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Emeriti und andere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand sowie mit dem Institut eng zusammenarbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können beim Vorstand eine assoziierte Mitgliedschaft ohne Stimmberechtigung für die Dauer von 3 Jahren mit der Möglichkeit, diese Mitgliedschaft zu verlängern, beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft der unter Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen im IN-EAST beginnt und endet im Einklang mit der Mitgliedschaft an der Universität Duisburg-Essen.

(4) Die assoziierte Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 wird vom Vorstand des IN-EAST auf Antrag im Einvernehmen mit dem Rektorat getroffen. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Rektorat anzuzeigen. Erhebt das Rektorat innerhalb von vier Wochen keinen Einwand, gilt die Zustimmung als erteilt. Sonst entscheidet das Rektorat endgültig.

(5) Die assoziierte Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstands. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Mitglieder des IN-EAST nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 wählen aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 nach Gruppen.

### § 4 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das IN-EAST und entscheidet in Grundsatzangelegenheiten, die das IN-EAST betreffen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt die Jahresplanung und legt die Strategie fest.

2. Er beschließt den von der Geschäftsführung zu erstellenden Geschäftsbericht.

3. Er entscheidet über die Verwendung der IN-EAST vom Rektorat zugewiesenen Finanz- und Sachmittel.

4. Er entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, soweit diese nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Universität Duisburg-Essen zugeordnet sind.

(2) Der Vorstand setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 1 (jedoch mindestens sechs Vertreterinnen oder Vertreter),

2. Zwei Vertreterinnen / Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 2,

3. Eine Vertreterin / ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 3,

4. Zwei Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 4,

(3) Die Vorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 sind qua Amt stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands.

(4) Die Vorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des IN-EAST aus deren Mitte nach Gruppen gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Geschäftsführung des IN-EAST gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(6) Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine Direktorin / einen Direktor sowie zwei Stellvertretungen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Stellvertretung ist für das Aufgabengebiet Forschung, die andere Stellvertretung für das Aufgabengebiet Lehre zuständig. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Die Direktorin / der Direktor beruft mindestens einmal im Semester den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.

### **§ 5 Direktorin / Direktor**

(1) Die Direktorin / der Direktor ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im IN-EAST, soweit diese nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Universität Duisburg-Essen zugeordnet sind.

(2) Die Direktorin / der Direktor des IN-EAST hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung des IN-EAST innerhalb der Universität,
2. Repräsentation des IN-EAST nach außen,
3. Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen,
4. Einberufung des Wissenschaftlichen Beirats und des Kuratoriums,
5. Berichterstattung über die Arbeit des Instituts an das Rektorat der Universität Duisburg-Essen im Turnus der jeweiligen ZLV gemäß § 2 Abs. 5.

### **§ 6 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung hat die operative Leitung des IN-EAST und führt die Vorstandsbeschlüsse aus.

(2) Die Geschäftsführung ist der Direktorin / dem Direktor unterstellt. Die Geschäftsführung ist weisungsberechtigt gegenüber den ihr/ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(3) Sie oder er erstellt den Rechenschaftsbericht gemäß § 2 Abs. 5.

(4) Sie oder er bereitet die Sitzungen des Vorstands, des wissenschaftlichen Beirats und des Kuratoriums vor.

(5) Die Tätigkeit der Geschäftsführung endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im Institut.

### **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Beratung des Vorstands einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung kann dieser einen wissenschaftlichen Beirat berufen. In den wissenschaftlichen Beirat bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder von universitären und außeruniversitären Einrichtungen.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu neun ehrenamtlich tätigen, ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von 3 Jahren durch das Rektorat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

**§ 8 Kuratorium**

(1) Zur Unterstützung des Instituts und zur Förderung der Ostasienstudien kann der Vorstand des IN-EAST ein Kuratorium einrichten. Es steht dem Vorstand beratend zur Seite und wirkt mit ihm zusammen, um eine möglichst breite Unterstützung für die Arbeit des IN-EAST in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik sicherzustellen. Das Kuratorium bildet dabei insbesondere eine Verbindung zur Stadt Duisburg und unterstützt das IN-EAST beim Transfer seiner asienwissenschaftlichen Expertise in Kreise außerhalb der Wissenschaft.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun ehrenamtlich tätigen Persönlichkeiten außerhalb der Universität Duisburg-Essen, die für Formulierung und Verwirklichung der Ziele des IN-EAST einen Beitrag leisten können. Kuratoriumsmitglieder sind Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Duisburg, aus Verbänden, der freien Wirtschaft, der Presse oder sind politische Persönlichkeiten sowie Alumni des IN-EAST. Kuratoriumsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von 3 Jahren durch das Rektorat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung des Instituts für Ostasienwissenschaften vom 17.02.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 207, Nr. 29) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 14.08.2024.

Duisburg und Essen, den 21. August 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Wolfgang Sellinat